

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 461

ausgegeben am 6. Oktober 2011

---

## Kundmachung

vom 27. September 2011

### des Beschlusses Nr. 46/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 2010  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. November 2011

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 46/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 46/2010 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Martin Meyer*  
Regierungschef-Stellvertreter

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2010

vom 30. April 2010

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2010 vom 12. März 2010<sup>1</sup> geändert.
2. Die Entscheidung 2009/603/EG der Kommission vom 5. August 2009 zur Festlegung von Anforderungen für die Registrierung der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gemäss der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird nach Nummer 12zs (Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"12zt. **32009 D 0603**: Entscheidung 2009/603/EG der Kommission vom 5. August 2009 zur Festlegung von Anforderungen für die Registrierung der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gemäss

---

<sup>1</sup> ABl. L 143 vom 10.6.2010, S. 19.

<sup>2</sup> ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 13.

der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 13)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2009/603/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2010.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.